

unterdrücken, den Rechtsbrecher sowie andere labile Elemente der Gesellschaft zur Achtung der demokratischen Gesetzlichkeit zu erziehen und darüber hinaus das sozialistische Staats- und Rechtsbewußtsein des werktätigen Volkes zu festigen und zu heben.

Diese Definition umfaßt mit den Merkmalen, die allen im Strafen-system unseres Strafrechts enthaltenen und im konkreten Fall angewandten Strafen gemeinsam sind, zugleich auch die Kriterien, welche die Strafe von den anderen Zwangsmaßnahmen unseres Staates unterscheiden. Mit der Feststellung, daß die Strafe als eine bestimmte Rechtsinstitution ein Instrument in den Händen der Arbeiter-und-Bauern-Macht der Deutschen Demokratischen Republik ist, wird außerdem deren qualitativer Unterschied und prinzipieller Gegensatz zur Strafe des Ausbeuterstaates, insbesondere des bürgerlich-imperialistischen Staates kargestellt. Die vollständige Erkenntnis dieser Wesenszüge der Strafe ermöglicht es unseren Strafverfolgungsorganen, die Strafe bewußt und auf der Grundlage wissenschaftlicher Prinzipien im Kampf gegen das Verbrechen anzuwenden.

Einen anderen Weg der Begriffsbestimmung der Strafe beschreitet die bürgerliche Strafrechtslehre. Ihre Definitionen zeichnen sich — wie bei allen anderen Rechtsinstitutionen — dadurch aus, daß sie das klassenbedingte Wesen der Strafe verschweigen. Das zeigt sich auch bei den gegenwärtig von der herrschenden Lehre in Westdeutschland gegebenen Strafdefinitionen. Diese bezeichnen übereinstimmend das Wesen und den bestimmenden Zweck der Strafe als „Sühne“, „Vergeltung“ oder ähnlich. So schreibt Welzel: „Die Strafe ist ein Übel, das gegen den Täter für die schuldhafte Tat verhängt wird. Sie ruht auf dem Postulat gerechter Vergeltung, daß jedermann das widerfahre, was seine Taten wert sind* (Kant)...“¹. Auch Maurach bezeichnet die Strafe als „ein Übel, welches dem Verbrecher wegen seiner schuldhaften Verfehlung von Rechts wegen auferlegt wird**“, und sieht ihr Wesen in der „Vergeltung“². Ähnlich definiert Mezger die Strafe als „tatgemäße Übelszufügung“, die „ihrem Wesen nach Vergeltung für begangene Übeltat“ sei.³ Ebenso vertritt H. Mayer den Standpunkt, daß die Strafe ein Übel darstelle, „welches seinem Sinne nach Vergeltung und Sühne**“ sei⁴, und Schönke sieht den Sinn und Zweck der

¹ H. Welzel, Das Deutsche Strafrecht in seinen Grundzügen, Berlin 1954, S. 173.

² R. Maurach, Deutsches Strafrecht, Karlsruhe 1954, S. 53.

* E. Mezger, Strafrecht, Allgemeiner Teil, München und Berlin 1955, S. 256.

⁴ H. Mayer, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Stuttgart und Köln 1953, S. 358.